

Neues Gesetz zur vereinfachten Kapitalerhöhung in Italien

Es gelten - teilweise vorübergehend - vereinfachte Anforderungen an Kapitalerhöhungen.

30.09.2020

Von Julia Nadine Warnke | Bonn

Am 15. September 2020 trat in Italien das [Gesetz Nr. 120/2020](#) in Kraft, welches - in Abänderung des Gesetzes Nr. 76/2020 vom 16. Juli 2020 - sogenannte „Dringende Maßnahmen zur Vereinfachung und digitalen Innovation“ umfasst. Das Gesetz wurde zusammen mit der konsolidierten Fassung des [Gesetzes Nr. 76/2020](#) in der Gazzetta Ufficiale Serie Generale n. 228 vom 14. September 2020, Supplemento Ordinario n. 33, veröffentlicht.

Ziel der Einführung des Gesetzes ist es, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geschwächte Wirtschaft zu stärken. Das Gesetz erleichtert unter anderem Kapitalerhöhungen für italienische Unternehmen, die bedingt durch die Krise auf Eigenkapitalfinanzierung angewiesen sind und Liquiditätsengpässe bekämpfen müssen.

Das Gesetz sieht in Artikel 44 verschiedene Änderungen vor, die teilweise bis zum 30. Juni 2021 befristet sowohl für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*società a responsabilità limitata*) als auch für die Aktiengesellschaft (*società per azioni*) gelten:

Darunter die Regelung, dass nunmehr Beschlüsse der Gesellschafter hinsichtlich Kapitalerhöhungen sowie Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Befugnis zur Kapitalerhöhung mit geringerem Mehrheitserfordernis, nämlich mit der einfachen Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, gefasst werden können, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, anstelle der sonst erforderlichen 2/3-Mehrheit.

Darüber hinaus können Unternehmen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen notiert sind, bis zum 30. Juni 2021 Kapitalerhöhungen unter Ausschluss von Vorkaufsrechten für bis zu 20 Prozent des ausstehenden Grundkapitals anstelle der 10 Prozent-Schwelle und trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung in der Satzung durchführen.

Das Gesetz sieht zudem dauerhafte Änderungen der Bestimmungen hinsichtlich des Optionsrechteangebots vor.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Italien

Coronavirus / Finanzierung / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Kapitalgesellschaften / Aktiengesellschaftsrecht
Recht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

NEUES GESETZ ZUR VEREINFACHTEN KAPITALERHÖHUNG IN ITALIEN